

Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich

STRAFMASSEMPFEHLUNGEN vom 8. November 2006¹

(verabschiedet durch die Konferenz der Oberstaatsanwälte und Leitenden Staatsanwälte vom 8.11.06)

Die Strafmassempfehlungen sollen im Bereich der sog. Klein- und Massenkriminalität zu einer nachhaltigen Bekämpfung dieser Deliktphänomene führen und vor allem eine möglichst rechtsgleiche Behandlung aller Straftäter gewährleisten. **Keineswegs soll damit einer unkritischen, die konkreten Strafzumessungsgründe nicht berücksichtigenden Festsetzung der Strafmasse das Wort geredet werden. Die Strafmass-Empfehlungen sollen einige allgemeine Grundsätze enthalten, von denen aufgrund konkreter Umstände durchaus abgewichen werden kann und muss.** Sie können aber im Sinne einer Empfehlung den Staatsanwälten bei der Überprüfung der Strafbefehle und erstinstanzlichen Urteile im Hinblick auf eine Einsprache bzw. Berufung hilfreich sein.

Die Strafmassempfehlungen gelten, vorbehältlich ausdrücklicher Erwähnungen betreffend Wiederholungstäter, nur für Ersttäter. Bei Wiederholungstäter sind die Strafen deutlich zu erhöhen.

Im Zusammenhang mit den am 1. Januar 2007 in Kraft tretenden Änderungen des Allgemeinen Teil StGB ist insbesondere auf die folgenden Punkte zu achten:

¹ Quellen:

- ◆ Strafmassempfehlungen der KSBS vom 3. November 2006
- ◆ Strafmassempfehlungen der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 11. August 1999
- ◆ Strafmassempfehlungen in Fällen von Pornographie im Sinne von Art. 197 Ziff. 3 / 3^{bis} StGB vom 7. Januar 2005
- ◆ Strafzumessung in Betäubungsmittelfällen, Aufsatz Thomas Hansjakob in ZStR 115 (1997) S.233ff.
- ◆ Bussenempfehlungen gemäss Konferenz der Statthalter des Kantons Zürich vom 9. Juli 1996

- ◆ Generell keine bedingte Freiheitsstrafe unter 6 Monaten
- ◆ Innerhalb der Strafbefehlskompetenz sind nur kurze unbedingte Freiheitsstrafen möglich (Art. 41 Abs. 1 StGB)
- ◆ Bussen sind immer unbedingt auszufällen (Art. 105 StGB)
- ◆ Generell keine bedingte gemeinnützige Arbeit
- ◆ Die Tagessatzhöhe für Geldstrafen ist mittels Tagessatzberechnungsformular zu berechnen, welches Formular als blosses Hilfsmittel zur Berechnung nicht zu Akten zu nehmen ist.
- ◆ Die Mindesttagessatzhöhe bei Geldstrafen beträgt Fr. 30; Erhöhungen erfolgen in Zehner-Schritten.
- ◆ Bei Aussprechen einer bedingten Geldstrafe soll diese Sanktion in Anwendung von Art. 42 Abs. 4 StGB mit einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden. Es wird empfohlen, auf die gemäss Art. 42 Abs. 4 an sich ebenfalls mögliche Verbindung einer bedingten Geldstrafe mit einer unbedingten Geldstrafe zu verzichten. In Übereinstimmung mit den Strafmasseempfehlungen der KSBS soll bei Ausfällung einer bedingten Geldstrafe wegen FinZ immer eine zusätzliche Minimalbusse von Fr. 1000 und bei Geschwindigkeitsüberschreitungen eine solche von Fr. 800 ausgefällt werden. Bei allen anderen Delikten sollen neben der bedingten Geldstrafe eine Busse ab mindestens Fr. 300 ausgesprochen werden.
- ◆ Bei Kombination einer Busse gemäss Art. 42 Abs. 4 mit einer zusätzlichen Übertretungsbusse ist die vorstehend erwähnte Zusatzbusse angemessen zu erhöhen.
- ◆ Der Umwandlungssatz bei der Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe bei Bussen beträgt Fr. 100.--, wobei angebrochene Beträge immer aufgerundet werden (also z.B. Fr. 140 = 2 Tage Ersatzfreiheitsstrafe).
- ◆ Bei Widerruf von altrechtlichen, bedingt ausgesprochenen Sanktionen ist immer eine Gesamtstrafe nach Art. 46 Abs. 1 StGB auszusprechen. Bei Widerruf von neurechtlichen, bedingt ausgesprochenen Sanktionen ist eine Gesamtstrafe auszusprechen, wenn die Sanktionsart geändert werden soll. Andernfalls ist der Widerruf separat zu verfügen.

Deliktsformen der Kleinkriminalität:

Nicht zur Kleinkriminalität gehören grundsätzlich qualifizierte einfache Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 2 StGB, Fälschung von Ausweisen gemäss Art. 252 StGB, Erschleichung einer Falschbeurkundung gemäss Art. 253 StGB, Verweisungsbruch gemäss Art. 291 StGB, Schleperei gemäss Art. 23 Abs. 2 ANAG.

Bahn-, Warenhaus-, Taschen- und Trickdiebstähle sowie Diebstähle aus Automobilen, sofern sich ihr Deliktsbetrag auf mehr als Fr. 300.-- (BGE 121 IV 264) beläuft und keine banden- oder gewerbsmässige Tatbegehung vorliegt	bei wenigen Straftaten und höchstens bis Fr. 8'000.-- Deliktsbetrag	10 bis 90 Tagessätze Geldstrafe
	bei Deliktsbetrag über Fr. 8'000.--	90 bis 180 Tagessätze Geldstrafe
Geschäftseinbruch	bei höchstens einem Einbruch und bis höchstens Fr. 8'000.-- Deliktsbetrag	60 bis 90 Tagessätze Geldstrafe
	bei wenigen Einbrüchen und/oder über Fr. 8'000.-- Deliktsbetrag	90 bis 180 Tagessätze Geldstrafe
Wohnungseinbruch	bei höchstens einem Einbruch und bis höchstens Fr. 3'000.-- Deliktsbetrag (inkl. Sachschaden)	90 Tagessätze Geldstrafe
	bei wenigen Einbrüchen und/oder über Fr. 3'000.-- Deliktsbetrag	90 bis 180 Tagessätze Geldstrafe
Entreisssdiebstahl	bei höchstens einem Entreisssdiebstahl und bis höchstens Fr. 1'000.-- Deliktsbetrag	90 Tagessätze Geldstrafe
	bei wenigen Entreisssdiebstählen und/oder über Fr. 1'000.-- Deliktsbetrag	90 bis 180 Tagessätze Geldstrafe

Sachbeschädigungen	bei wenigen Sachbeschädigungen und bis höchstens Fr. 8'000.-- Deliktsbetrag	10 bis 90 Tagessätze Geldstrafe	
	bei Deliktsbetrag über Fr. 8'000.--	90 bis 180 Tagessätze Geldstrafe	
Vorsätzliche einfache Körperverletzung	beim Grundtatbestand und in leichten Fällen gemäss Art. 123 Abs. 1 StGB, sofern die Verletzungen nicht über Quetschungen, Schürfungen und Kratzwunden oder verhältnismässig rasch und problemlos völlig ausheilende Knochenbrüche oder Hirnerschütterungen hinausgehen	bis 90 Tagessätze Geldstrafe	
	bei nicht leichten Fällen gemäss Art. 123 Abs. 1 StGB oder bei Erfüllung des qualifizierten Tatbestandes gemäss Art. 123 Abs. 2 StGB	90 bis 180 Tagessätze Geldstrafe	
Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (BetmG), Kleinhandel bei rein profitorientiertem Besitz und Handel	Kokain (Menge in g)	1-3	15-30 Tagessätze GS
		4-6	30-60 Tagessätze GS
		7-9	60-90 Tagessätze GS
		10-18	90-180 Tagessätze GS
	Heroin (Menge in Gramm; Gemisch) [wenn 12g reines Heroin handelt es sich um einen schweren Fall, BGE 119 IV 180]	0,1-4	15-30 Tagessätze GS
		4-6	30-60 Tagessätze GS
		6-10	60-90 Tagessätze GS
		10-15	90-120 Tagessätze GS
		15-20	120-150 Tagessätze GS
		20-25	150-180 Tagessätze GS

	Amphetamin (Menge in Gramm)	bis 10	bis 30 Tagessätze GS
		10-15	30-60 Tagessätze GS
		15-20	60-90 Tagessätze GS
		20-25	90-120 Tagessätze GS
		25-30	120-150 Tagessätze GS
		30-40	150-180 Tagessätze GS
	LSD (Anzahl Tabletten)	bis 50	bis 30 Tagessätze GS
		50-70	30-60 Tagessätze GS
		70-100	60-90 Tagessätze GS
		100-150	90-120 Tagessätze GS
		150-200	120-180 Tagessätze GS
	Ecstasy (Anzahl Tabletten)	bis 100	bis 30 Tagessätze GS
		100-200	30-60 Tagessätze GS
		200-300	60-90 Tagessätze GS
		300-400	90-120 Tagessätze GS
		400-600	120-180 Tagessätze GS
	Haschisch (Menge in kg)	unter 1	bis 30 Tagessätze GS
		1-3	30-60 Tagessätze GS
		3-5	60-90 Tagessätze GS
		5-7	90-120 Tagessätze GS
		7 - 10	120-180 Tagessätze GS

<p>Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (BetmG), Kleinhandel</p> <p>bei rein suchtbedingtem Besitz und Handel</p>	<p>Die jeweiligen Mengenangaben für profitorientierten Besitz und Handel sind zu verdoppeln.</p>		
<p>Vergehen gegen das BG über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG)</p>	<p>Einreise</p>	<p>ohne gültiges Ausweispapier und/oder Visum</p>	<p>10-20 Tagessätze GS</p>
		<p>mit gefälschten oder echten, aber nicht für ihn bestimmten Ausweis-papieren</p>	<p>15-30 Tagessätze GS</p>
		<p>trotz fremdenpoli-zeilicher Fernhal-temassnahmen</p>	<p>30-60 Tagessätze GS</p>
		<p>zur blossen Durch-reise</p>	<p>5 Tagessätze GS</p>
	<p>Rechtswidriger Aufenthalt (Faustregel: 10 Tagessätze pro Mo-nat)</p>	<p>bis 3 Monate</p>	<p>20-40 Tagessätze GS</p>
		<p>3-12 Monate</p>	<p>40-90 Tagessätze GS</p>
		<p>über 12 Monate</p>	<p>ab 90 Tagessätze GS</p>
	<p>Überschreitung der Ausreisefrist (sofern nicht behördliche Fristansetzung, also z.B. Tourist) [sofern als Übertretung behandelt (bei geringfügi-ger Überschreitung): lediglich Busse]</p>	<p>5-20 Tagessätze GS</p>	
	<p>Nichtausreise trotz behördlicher Fristansetzung</p>	<p>20-40 Tagessätze GS</p>	

		Erleichterung der rechtswidrigen Einreise (bei „einfachem Erleichtern“, d.h. Einschleusen von Familienangehörigen, Handeln aus achtenswerten Beweggründen, etc.; nicht mit fixen TS zu behandeln sind dagegen Schlepper ganzer Gruppen und insbesondere Handeln mit unrechtmässiger Bereicherungsabsicht und bei Bandenmässigkeit [Art. 23 Abs. 2 ANAG])		20-60 Tagessätze GS
		Arbeitgeber, der trotz rechtskräftiger Verurteilung erneut Ausländer ohne Bewilligung beschäftigt, zusätzlich zur Busse gemäss Art. 23 Abs. 4 ANAG		40-90 Tagessätze GS
		Missachtung der Ein- oder Ausgrenzung		25-60 Tagessätze GS
		Bannbruch (Art. 23a i.V.m. Art. 13e ANAG)		60-90 Tagessätze GS
	Fahren in fahruntüchtigem Zustand (SVG)	<p>Zu berücksichtigen sind: Vorleben, automobilistischer Leumund, Vorstrafen, Entschluss zum Fahren, Fahrstrecke, Zeit, Fahrweise, Alkoholkonzentration usw.</p> <p>Die Ansätze beziehen sich auf einen „<i>Norm-Sachverhalt</i>“, der wie folgt umschrieben werden kann: Gutbehumdete Person besucht mit dem Auto eine Wirtschaft und fährt nach Wirtschaftsschluss über eine Strecke von vier bis acht km nach Hause. Vorstrafen: Zwei bis drei Strassenverkehrsübertretungen (ohne FinZ). Bei wesentlichen Abweichungen von diesem Norm-Sachverhalt sollte die Strafe entsprechend angepasst werden. Falls zusätzliche Delikte hinzukommen, ist die Strafe zu erhöhen.</p>		
	Ersttäter	Alkohol (Promille)	Drogen (Beeinträchtigung Fahrfähigkeit)	
		bis 0.8 ‰		mit Busse zu bestrafende Übertretung (Statthalteramt)
		ab 0.8 ‰	nicht nachweisbar	ab 10 Tagessätze GS

		ab 1.2 ‰	leicht	ab 20 Tagessätze GS			
		ab 1.5 ‰	mittel	ab 30 Tagessätze GS			
		ab 2.0 ‰	schwer	ab 60 Tagessätze GS			
	Wiederholungstä- ter, 1. Rückfall			Rückfall nach	Tagessätze GS		
		ab 0.8 ‰	nicht nachweisbar	2 Jahren	30		
				5 Jahren	20		
				10 Jahren	15		
		ab 1.2 ‰	leicht	2 Jahren	60		
				5 Jahren	40		
				10 Jahren	30		
		ab 1.5 ‰	mittel	2 Jahren	90		
				5 Jahren	60		
	10 Jahren			45			
	ab 2.0 ‰	schwer	2 Jahren	180			
			5 Jahren	120			
			10 Jahren	90			
	Wiederholungstä- ter, 2. Rückfall				Rückfall nach	Tagessätze GS	
		ab 0.8 ‰	nicht nachweisbar	2 Jahren	90		
5 Jahren				60			
10 Jahren				45			

	ab 1.2 ‰	leicht	2 Jahren	180	
			5 Jahren	120	
			10 Jahren	90	
	ab 1.5 ‰	mittel	2 Jahren	270	
			5 Jahren	180	
			10 Jahren	135	
	ab 2.0 ‰	schwer	2 Jahren		
			5 Jahren	360	
			10 Jahren	270	
Verletzung der Verkehrsregeln (SVG) [Geschwindigkeitsüberschreitung]					
Überschreiten allgemeiner, fahrzeugbedingter oder signalisierter Höchstgeschwindigkeit nach Abzug der technisch bedingten Sicherheitsmarge		Besonders günstige oder besonders ungünstige Verhältnisse sind sowohl bei der Qualifikation als auch bei der Bemessung der Strafe zu berücksichtigen. Bei wiederholten Geschwindigkeitsüberschreitungen sind die Ansätze angemessen zu erhöhen.			
einfache Verletzung von Verkehrsregeln (Geschwindigkeitsüberschreitung)	wird je nach Höhe der Geschwindigkeitsüberschreitung im Ordnungsbussenverfahren geahndet oder mit Busse (Übertretung) bestraft				
	Tempo 30	1-15	Ordnungsbusse		
		16-17	400.-- Busse		
		18-19	600.-- Busse		
	Innerorts	1-15	Ordnungsbusse		
		16-20	400.-- Busse		
		21-24	600.-- Busse		
	Ausserorts	1-20	Ordnungsbusse		

		Autobahn	21-25	400.-- Busse	
			26-29	600.-- Busse	
			1-25	Ordnungsbusse	
			26-30	400.-- Busse	
			31-34	600.-- Busse	
	grobe Verletzung von Verkehrsregeln (Geschwindigkeitsüberschreitung)	Tempo 30			Tagessätze GS
			20-24	10	
			25-29	15	
			30-34	20	
		ab 35	ab 30		
Innerorts		25	10		
		26	11		
		27	12		
		28	13		
		29	14		
		30	15		
		31	16		
		32	17		
		33	18		
		34	19		
	35	20			
40	30				

		45	40		
		50	55		
		55	70		
		60	90		
		65	110		
		70	140		
		75	170		
		80	210		
		85	250		
		90	300		
		95	350		
		Ausserorts	30	10	
			31	11	
	32		12		
	33		13		
	34		14		
	35		15		
	40		20		
	45	30			
	50	40			
55	55				
60	70				
65	90				

			70	120	
			75	160	
			80	200	
			85	250	
			90	300	
			95	360	
		Autobahn	35	10	
			40	15	
			45	20	
			50	25	
			55	35	
			60	45	
			65	55	
			70	70	
			75	85	
			80	90	
			85	110	
			90	130	
			95	150	
			100	180	
			105	210	
			110	240	
			115	280	

			120	320
grobe Verletzung der Verkehrsregeln (SVG) [Abstand, Rechtsüberholen, Rotlichtmissachtung]	zu knapper Abstand	11 bis 15 % Tachoabstand	10 Tagessätze GS	
		6 bis 10 % Tachoabstand	20 Tagessätze GS	
		5 % Tachoabstand (z.B. 6 Meter bei Tempo 120 km/h)	45 Tagessätze GS	
	Rechtsüberholen auf der Autobahn (ohne erschwerende Umstände, insb. ohne grosse Geschwindigkeitsdifferenz)		20 Tagessätze GS	
	Rotlichtmissachtung (Ampel nicht realisiert)		10 Tagessätze GS	
Missbrauch Ausweise und Schilder, Fahren ohne Haftpflichtversicherung (SVG)	Nichtabgabe Kontrollschilder und Fahrzeugausweis trotz Entzugsverfügung (bei noch bestehender Haftpflichtversicherung)		10 Tagessätze GS	
	Nichtabgabe Kontrollschilder und Fahrzeugausweis trotz Entzugsverfügung und ohne Versicherungsdeckung (einzelne Fahrt)		30 Tagessätze GS	
	Montieren und Verwenden Kontrollschilder an nicht dafür bestimmten Fahrzeug		60 Tagessätze GS	
Fahren trotz Führerausweisentzug (SVG)	Fahrzeugkategorie		Tagessätze GS	
	Ersttäter	Motorrad	10	
		PW	15	
		LW oder Car ohne Passagiere	30	
		Car mit Passagieren	60	

	Wiederholungs- täter 1. Rückfall (innert 2 Jahren)	Motorrad	30
		PW	45
		LW oder Car ohne Passagiere	90
		Car mit Passagieren	180
	Wiederholungs- täter 2. Rückfall (innert 2 Jahren)	Motorrad	60
		PW	90
		LW oder Car ohne Passagiere	180
		Car mit Passagieren	Freiheitsstrafe
	Wiederholungs- täter 3. Rückfall (innert 2 Jahren)	Motorrad	120
		PW	180
		LW oder Car ohne Passagiere	Freiheitsstrafe
		Car mit Passagieren	Freiheitsstrafe
Pornographie im Sinne von Art. 197 Ziff. 3 / 3 ^{bis} StGB	Herstellen (von hartpornographischen Erzeugnissen durch beispielsweise Herunterladen solcher Erzeugnisse auf die Festplatte oder externe Datenträger (Art. 197 Ziff. 3 StGB; vgl. BGE 6S.186/2004 vom 5.10.2004))	Ersttäter	20 bis 40 Tagessätze GS, erhöht bei gravierender Kinderpornographie (Abbildung von sexuellen Handlungen mit nicht geschlechtsreifen Kindern), reduziert bei Darstellung von menschlichen Ausscheidungen
		Wiederholungstäter	40-60 Tagessätze GS <i>(Weisung betr. Therapie kann nicht mehr erteilt werden, da dies nur bei bedingtem Aussprechen der Strafe für die Dauer der Probezeit möglich ist (Art. 44 Abs. 2 nStGB), jedoch das Ausfällen ei-</i>

			<i>ner bedingten Geldstrafe hier nicht angebracht erscheint. Ev. Aussprechen einer teilbedingten GS mit der Weisung, sich einer ärztlichen/psychiatrischen Therapie zu unterziehen, wobei die Einhaltung der Weisung durch den Justizvollzug zu kontrollieren ist.</i>
	<p>Verbreiten (jeglicher Art) von hartpornographischen Erzeugnissen Art. 197 Ziff. 3 StGB)</p>	Ersttäter	30-60 Tagessätze GS, erhöht bei gravierender Kinderpornographie (Abbildung von sexuellen Handlungen mit nicht geschlechtsreifen Kindern), reduziert bei Darstellung von menschlichen Ausscheidungen
		Wiederholungstäter	60-120 Tagessätze GS, ev. teilbedingt mit Weisung
	<p>Beschaffen (worunter gemäss BGE 6S.186/2004 vom 5.10.2004 der sich über ein Passwort beschaffte dauernde (ca. 1 Woche) und unbeschränkte Zugang zu einer entsprechenden Website und die freie Verfügung der Daten ebenso wie auch das auf eigene Initiative hin erhaltene auf dem Eingangsspeicher belassene E-Mail mit strafbarem Datenanhang fällt (Art. 197 Ziff. 3^{bis} StGB)</p>	Ersttäter	10 - 30 Tagessätze GS, erhöht bei gravierender Kinderpornographie (Abbildung von sexuellen Handlungen mit nicht geschlechtsreifen Kindern), reduziert bei Darstellung von menschlichen Ausscheidungen
		Wiederholungstäter	30-70 Tagessätze GS, ev. teilbedingt mit Weisung

Vergehen gegen das Waffengesetz	unberechtigter Erwerb und unberechtigtes Tragen von Waffen: wie verbotene Messer, CS-Spray und Faustfeuerwaffen, Schlagstöcke, Schlagringe, Schlagruten, Wurfsterne, Wurfmesser, Hochleistungsschleudern		10 bis 60 Tagessätze GS
	verbotener Erwerb und Tragen von Waffen durch Angehörige von bestimmten Staaten gemäss Art. 9 WV		30 bis 90 Tagessätze GS

8. November 2006 / Zi/TM